



STRASSENVERKEHRSAMT GRAUBÜNDEN
UFFIZI PER IL TRAFFIC SIN VIA DAL GRISCHUN
UFFICIO DELLA CIRCOLAZIONE DEI GRIGIONI

www.stva.gr.ch
info@stva.gr.ch

CH-7000 Chur
CH-7503 Samedan

Ringstrasse 2
Cho d'Punt

Telefon 081 257 80 68
Telefon 081 257 49 53

disposition@stva.gr.ch

Prüftermin für ein ausserkantonales immatrikuliertes schweres Fahrzeug

Halter Haltername:
Adresse:
.....
PLZ Ort:

Firma Sitz gemäss Handelsregister:

Fahrzeug Kontrollschild:
Mit den oben aufgeführten
Kontrollschildern immatrikuliert seit:
Stamm-Nr.:
Vorwiegender Einsatz: Kanton
 ganze Schweiz
 Ausland

Wo wird das Fahrzeug in der
Regel nachts abgestellt
(genaue Adresse):

Wo erfolgt die Disposition:

Wo wird das Fahrzeug gewartet:

Prüftermin Prüfungsgrund: Periodische Nachprüfung
 Technische Änderung

Gewünschter Termin:

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt:

Stempel und Unterschrift des Fahrzeughalters

Datum:

Sofern keine Zweifel an der korrekten Immatrikulation des Fahrzeuges bestehen, werden wir Ihnen die Einladung zur
Fahrzeugprüfung zukommen lassen.

(Richtlinien für die Bestimmung des Standortes der Motorfahrzeuge siehe Rückseite)

Bitte Kopie des Fahrzeugausweises beilegen

Auszug aus den Richtlinien für die Bestimmung des Standortes der Motorfahrzeuge, erlassen am 25.04.1969 vom EJPD (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement).

Grundsatz:

Für die Erteilung des Fahrzeugausweises und die Erhebung der Fahrzeugsteuern sind die Behörden des Kantons zuständig, in dem das Fahrzeug seinen Standort hat (Art. 22 und 105 SVG).

Als Standort gilt der Ort, von dem aus das Fahrzeug in der Regel nach der Nachtruhe des Halters oder Führers seine Fahrt beginnt und wo es nach erfolgtem Gebrauch für die Nacht untergebracht wird (Art. 77 VZV).

Vorübergehende Standortverlegung:

Eine vorübergehende Standortverlegung liegt vor, wenn das Fahrzeug einmal oder wiederholt für kurze Zeit, d.h. jeweils höchstens für einige Monate, in einem anderen Kanton verwendet und untergebracht wird, ohne dass der Halter seinen Wohnsitz in diesen Kanton verlegt.

Für die Immatrikulation ist hier der Kanton zuständig zu betrachten, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, solange das Fahrzeug nicht insgesamt länger als 9 Monate im anderen Kanton verwendet wird.

Umherziehende Fahrzeuge:

Es gibt Fahrzeuge, deren Halter sich tätigkeitsbedingt über mehr oder weniger lange Zeit in verschiedenen Kantonen aufhalten.

In diesen Fällen hat das Fahrzeug den Standort im Wohnsitzkanton.

Fahrzeuge mit gleicher Standortdauer in 2 Kantonen:

Befindet sich der Standort eines Fahrzeuges über die Periode eines Jahres je 6 Monate unterbrochen oder ununterbrochen einerseits im Wohnsitzkanton und andererseits in einem anderen Kanton, so ist das Fahrzeug im formellen Wohnsitzkanton, wo der Halter seine Schriften hinterlegt hat, zu immatrikulieren und zu besteuern.

Geschäftsfahrzeuge:

Geschäftsfahrzeuge haben ihren Standort in dem Kanton, in dem der Sitz des Geschäftes liegt, wenn das Fahrzeug in der Regel über die Wochenenden am Geschäftssitz untergebracht wird. In diesem Fall ist eine Standortverlegung nicht anzunehmen und das Geschäft als Halter des Fahrzeuges anzusehen.